



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Dezember 2020
(OR. en)

14320/20

EF 355
ECOFIN 1205
DELECT 188

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Dezember 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 9148 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.12.2020 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9148 final.

Anl.: C(2020) 9148 final

Brüssel, den 21.12.2020
C(2020) 9148 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.12.2020

zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zu gruppeninternen Geschäften

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „EMIR-Verordnung“) können gruppeninterne Geschäfte von der Clearingpflicht freigestellt sein. Eine solche Freistellung kann auch für gruppeninterne Geschäfte mit einem Unternehmen derselben Gruppe, das in einem Drittstaat ansässig ist, gelten, sofern die Kommission für diesen Drittstaat einen Beschluss über die Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 gefasst hat. Bislang hat die Kommission keine solchen Gleichwertigkeitsbeschlüsse für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 erlassen.

Die drei delegierten Verordnungen der Kommission über die Clearingpflicht, d. h. die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatekategorien sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 im Hinblick auf Kreditderivatekategorien, enthalten eine Bestimmung zu gruppeninternen Geschäften mit einem Unternehmen derselben Gruppe, das in einem Drittstaat ansässig ist. Nach dieser Bestimmung wird die Clearingpflicht für derartige Geschäfte ab einem bis zu drei Jahre späteren Zeitpunkt wirksam, falls keine entsprechenden Gleichwertigkeitsbeschlüsse erlassen worden sind.

Da es für EU-Firmen nachteilig und wirtschaftlich ungerechtfertigt wäre, wenn die Freistellung plötzlich ausliefe, soll mit den Änderungen eine Verlängerung der Freistellung gruppeninterner Geschäfte erreicht werden, damit der Kommission mehr Zeit eingeräumt wird, um die erforderlichen Gleichwertigkeitsbeschlüsse zu erlassen.

Zu EU/VK-Geschäften

Nach Ablauf des im Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums werden im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien bestimmte „life-cycle events“ in der EU nicht mehr gemäß den EU-Binnenmarktvorschriften anbieten können.¹ Für die Durchführung bestimmter Umstrukturierungen bei bestimmten grenzüberschreitenden Kontrakten (VK/EU) bedarf es in einigen Mitgliedstaaten im Einklang mit den jeweiligen Drittlandsbestimmungen unter Umständen einer Zulassung. Im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien würden sich damit 27 nationalen Drittlandsregelungen gegenübersehen.

Um diesem Problem abzuhelpfen, könnten die Gegenparteien derartiger Geschäfte die Übertragung ihrer Kontrakte auf Unternehmen beschließen, die in der EU ansässig und dort zugelassen sind. Die aus solchen Novationen resultierenden neuen Kontrakte könnten allerdings einer Clearingpflicht unterliegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der ursprünglichen Kontrakte nicht bestand. Ohne den Austritt des VK aus der EU wären die Kontrakte normalerweise auch weiterhin von einer solchen Clearingpflicht befreit gewesen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Übertragung von Kontrakten auf in der EU ansässige Firmen attraktiver gemacht werden. Zu diesem Zweck sollten die in den drei bestehenden delegierten Verordnungen der Kommission vorgesehenen Freistellungen für einen festen Zeitraum verlängert werden.

Streichung der Frontloading-Anforderung

¹ Dies betrifft insbesondere die Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

Die ESMA hat in ihrem Abschlussbericht die Gelegenheit ergriffen, um im Zuge dieser Änderungen technischer Regulierungsstandards außerdem eine Aktualisierung der delegierten Verordnungen über die Clearingpflicht gemäß den Änderungen der EMIR-Verordnung anzustrengen, die mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 („REFIT“) eingeführt wurden. Die EMIR-Verordnung wurde durch das REFIT-Programm insbesondere dahin gehend geändert, dass die Frontloading-Anforderung aufgehoben wurde.

Mit den Änderungen sollen die Anforderungen an die Mindestrestlaufzeiten aus den drei delegierten Verordnungen der Kommission gestrichen werden, um sie mit dem aktualisierten Mandat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der EMIR-Verordnung in Einklang zu bringen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorgeschlagenen Änderungen sind begrenzten Umfangs und sollen dafür sorgen, dass die Fristen und Vorschriften angepasst werden, um die derzeitige Umsetzung der delegierten Verordnungen der Kommission über die Clearingpflicht zu erleichtern. Zudem wird die derzeit geltende vorübergehende Befreiung gruppeninterner OTC-Derivatgeschäfte von der Clearingpflicht bald auslaufen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Novation von Kontrakten, in deren Rahmen Gegenparteien aus dem Vereinigten Königreich durch Gegenparteien aus der EU ersetzt werden, bereits angenommen, jedoch nie wirksam geworden sind. Die Begründung, mit der diese Maßnahmen beim ersten Mal angenommen wurden, ist nach wie vor gültig und wird daher in dem Bericht lediglich wiederholt. Mit Blick auf das bevorstehende Auslaufen des Übergangszeitraums ist es zudem dringend geboten, diese rechtliche Regelung auf den Weg zu bringen, um die Übertragung von Kontrakten auf in der EU ansässige Gegenparteien zu erleichtern. Damit so rasch wie möglich Klarheit über den zeitlichen Gesamtrahmen für die Umsetzung der Anforderungen an die Clearingpflicht geschaffen werden kann, hat die ESMA daher im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der ESMA-Verordnung davon abgesehen, eine öffentliche Konsultation durchzuführen. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wurde allerdings unterrichtet. Die ESMA hat den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken konsultiert, der keine aufsichtsrechtlichen Bedenken äußerte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die drei bestehenden technischen Regulierungsstandards zur Clearingpflicht wie folgt geändert:

Artikel 1 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatekategorien wie folgt:

- Artikel 3 Absatz 2 wird geändert, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe auf den 30. Juni 2022 verschoben wird.
- Artikel 3 wird ein Absatz 3 angefügt, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.
- Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 2 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission im Hinblick auf Kreditderivatekategorien wie folgt:

- Artikel 3 Absatz 2 wird geändert, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe auf den 30. Juni 2022 verschoben wird.
- Artikel 3 wird ein Absatz 3 angefügt, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.
- Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 3 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatekategorien wie folgt:

- Artikel 3 Absatz 2 wird geändert, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe auf den 30. Juni 2022 verschoben wird.
- Artikel 3 wird ein Absatz 3 angefügt, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.
- Artikel 4 wird gestrichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.12.2020

zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205³, (EU) 2016/592⁴ und (EU) 2016/1178⁵ der Kommission werden unter anderem die Daten festgelegt, ab denen Kontrakte, die einer in den Anhängen der genannten Verordnungen aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, der Clearingpflicht unterliegen. Diese Verordnungen sehen für OTC-Derivatekontrakte zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe, von denen eines in einem Drittland und eines in der Union ansässig ist, ein späteres Datum für die Anwendung der Clearingpflicht vor. Mit der späteren Anwendung soll sichergestellt werden, dass solche OTC-Derivatekontrakte nicht der Clearingpflicht unterliegen, solange noch keine Durchführungsrechtsakte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen wurden.
- (2) Seit 2018 wurde hinsichtlich der Clearingpflicht kein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Infolgedessen wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/667 der Kommission⁶ die Anwendung der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe, von denen eines in einem Drittland und eines in der Union

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/667 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 113 vom 29.4.2019, S. 1).

ansässig ist, bis zum 21. Dezember 2020 bzw. bis zum Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte aufgeschoben. Wenngleich Anstrengungen unternommen wurden, um Drittlandsbestimmungen dahin gehend zu analysieren, ob ein solcher Durchführungsrechtsakt gerechtfertigt ist, wurde bislang hinsichtlich der Clearingpflicht kein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Die Anwendung der Clearingpflicht auf diese Kontrakte sollte daher weiter aufgeschoben werden, um die unbeabsichtigten nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden, die das Auslaufen dieser Freistellung auf die Unternehmen in der Union hätte.

- (3) Das Vereinigte Königreich wurde am 1. Februar 2020 zu einem Drittland, und das Unionsrecht wird ab dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden. Die Möglichkeit eines Austritts eines Mitgliedstaats aus der Union wird im Zusammenhang mit der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Clearingpflicht allerdings nicht berücksichtigt. In den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission werden die Zeitpunkte spezifiziert, ab denen die Clearingpflicht für Kontrakte wirksam wird, die bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten angehören. Zudem richten sich die jeweiligen in diesen Verordnungen vorgesehenen Zeitpunkte nach der Art der Gegenpartei eines solchen Kontrakts. Gegenparteien können weder den künftigen Status einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei absehen noch einschätzen, inwieweit diese auch weiterhin bestimmte Dienstleistungen für in der Union ansässige Gegenparteien erbringen kann. Die Probleme, die sich für Parteien eines OTC-Derivatekontrakts mit Gegenparteien im Vereinigten Königreich ergeben, sind daher unmittelbar Folge eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht, und könnte sie gegenüber anderen Gegenparteien in der Union benachteiligen.
- (4) Um dieser Situation abzuhelpfen, könnten sich die Gegenparteien möglicherweise zu einer Novation entscheiden und die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine Gegenpartei aus einem Mitgliedstaat ersetzen. Wird angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union beschlossen, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine neue in der Union ansässige Gegenpartei zu ersetzen, so könnte dadurch die Clearingpflicht ausgelöst werden, sofern die Novation zu oder nach dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem die Clearingpflicht für diese Kontraktart wirksam wird. In der Folge müssten die Parteien möglicherweise dann diesen Kontrakt durch eine zugelassene und anerkannte CCP clearen lassen. Da zentral geclearte Kontrakte anderen Besicherungsvorschriften unterliegen als nicht zentral geclearte Kontrakte, könnten bestimmte Gegenparteien aufgrund der plötzlichen Clearingpflicht zur Beendigung ihrer Geschäfte gezwungen sein, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären. Um das reibungslose Funktionieren des Marktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der Union ansässige Gegenparteien zu gewährleisten, sollten Gegenparteien die im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenparteien durch in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenparteien ersetzen können, ohne dass dadurch die Clearingpflicht ausgelöst wird.
- (5) Darüber hinaus sollte den Gegenparteien ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenparteien zu ersetzen. Der Zeitpunkt, ab dem die Clearingpflicht für die Novation dieser Kontrakte ausgelöst werden kann, sollte daher aufgeschoben werden.

- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geändert. Aufgrund dieser Änderung ist es nicht mehr erforderlich, bestimmte OTC-Derivatekontrakte, die vor dem Wirksamwerden der Clearingpflicht geschlossen wurden, zu clearen. Es ist auch nicht mehr erforderlich, die Mindestrestlaufzeiten der in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten OTC-Derivatekontrakte zu spezifizieren. Daher sollten die Mindestrestlaufzeiten nicht mehr in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 spezifiziert werden.
- (7) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (9) Bei den Änderungen der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 handelt es sich um begrenzte Anpassungen des geltenden Regelungsrahmens. Angesichts des begrenzten Umfangs der Änderungen und der Dringlichkeit der Angelegenheit wäre es äußerst unverhältnismäßig, wenn die ESMA öffentliche Konsultationen durchführen oder die damit verbundenen potenziellen Kosten und Vorteile analysieren würde. Daher hat die ESMA auch nicht die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultiert und hat diese entsprechend unterrichtet.
- (10) Für die Marktteilnehmer muss so rasch wie möglich Rechtssicherheit geschaffen werden, damit sie sich angemessen auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorbereiten können, deren Anwendung von dieser Verordnung berührt wird, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen, für die sich das Ende der derzeit geltenden Frist rasch nähert. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

⁷ Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- „a) 30. Juni 2022, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder“;
 - b) folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] ausgelöst;
 - b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“.
- (2) Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) 30. Juni 2022, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder“;
 - b) folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] ausgelöst;
 - b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“.
- (2) Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 30. Juni 2022, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder“;

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einfügen] wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] ausgelöst;

b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“.

(2) Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.12.2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN